

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Gefahren des Einsatzes von Hochdruckwasserwerfern bei Demonstrationen  
— Drucksache 10/4366 —**

*Der Bundesminister des Innern – IBP – 636 000/5 – hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Polizeifachzeitschriften (z. B. Bereitschaftspolizei heute 4/80 und 5/80) bereits vor der Indienststellung der Wasserwerfer 6 und 9 davor gewarnt worden ist, daß der Wasserdruk von 15 bar „auf kurze Distanz“ gefährlich ist und die Strahlen „gegebenenfalls schmerhaft sind, umwerfen oder verletzen können“?

Die Zunahme von gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen und Veranstaltungen war 1981 Anlaß für die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern, sich mit polizeitypischen Einsatzmitteln eingehend zu befassen. In diesem Zusammenhang empfahlen sie die rasche Einführung erfolgreich erprobter Wasserwerfer, deren Leistungsvermögen und Wirkung von daher auch der Bundesregierung bekannt sind.

2. Wie vertragen sich diese polizeilichen Bedenken mit der Polizeidienstvorschrift 122 (PDV 122) aus dem Jahr 1975 in der handschriftlich geänderten Fassung vom Februar 1982, in der keinerlei Angaben über Mindestentfernungen, Druckstärken und einzelne Wasserwerfermodelle gemacht werden?

Die Polizeidienstvorschrift 122 muß im Zusammenhang mit dem gesamten polizeilichen Vorschriftenwesen gesehen werden. Einsatzverfahren und Leistungsbeschreibung von Wasserwerfern werden in der Polizeidienstvorschrift 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ angesprochen.

Diese Vorschriften sind Inhalt von Aus- und Fortbildung für alle Polizeibeamten.

Voraussetzungen sowie Art und Weise des Einsatzes von Wasserwerfern werden – wie bei allen anderen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt – durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und deren Ausführungsvorschriften geregelt.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei verschiedenen Anlässen (Gorleben, Oktober 1982; Garlstedt, Ostern 1984, und anderes) Getroffene schwer verletzt wurden und unter anderem Rippenbrüche, Nierenprellungen, großflächige Blutergüsse, Augenverletzungen und Gehirnerschütterungen zu behandeln waren?

Die angesprochenen Einsätze liegen in Zuständigkeit und Verantwortung der Bundesländer.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei einzelnen Wasserwerfereinsätzen Personen unter besonderen Umständen verletzt worden sind.

4. Ist es bei Übungen des BGS und der Bereitschaftspolizeien der Länder zu Verletzungen von Polizeibeamten gekommen, die sich als „Probedemonstranten“ zur Verfügung stellen mußten?

Bei einsatzbezogenen Übungen des BGS mit Wasserwerfern ist es zu zwei leichten Verletzungen von Polizeivollzugsbeamten im BGS gekommen.

Angaben aus den Ländern liegen dem Bund nicht vor.

5. Hat es für diese Übungen Anweisungen gegeben, unterhalb einer Mindestentfernung nicht mit Druckstärken über 8 bar gegen die „Probestörer“ vorzugehen?

Für den Bund gibt es derartige Anweisungen nicht. Übungsanweisungen der Länder sind dem Bund nicht bekannt.

6. Wie viele Wasserwerfer, aufgelistet nach den Modellen mit WAWE 4, 6 und 9, sind beim BGS vorhanden?

Beim Bundesgrenzschutz sind zur Zeit 44 Wasserwerfer 4 und ein Wasserwerfer 9 vorhanden.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Wasserwerfer in den Bundesländern einschließlich West-Berlin, aufgelistet nach den Modellen 4, 6 und 9, einsatzbereit gehalten werden?

Bei der Polizei der Bundesländer einschließlich West-Berlin werden derzeit insgesamt 115 Wasserwerfer einsatzbereit gehalten.

Eine Auflistung nach Modellen kann lediglich für die vom Bund für die Bereitschaftspolizeien der Länder beschafften Wasserwerfer erfolgen: 81 Wasserwerfer 4 und neun Wasserwerfer 9.

8. Aus der Polizeifachpresse und Tageszeitungen, z. B. der Frankfurter Rundschau vom 19. Mai 1982, ist bekanntgeworden, daß Wasserwerfer des BGS und der Bereitschaftspolizeien der Länder an andere Länder, z. B. Großbritannien, ausgeliehen wurden?
  - a) An welche Länder wurden Wasserwerfer ausgeliehen?
  - b) Wurden auch Wasserwerfer aus den Beständen des BGS und der Bereitschaftspolizeien der Länder an andere Länder verkauft?
  - c) Ist der Bundesregierung bekannt, ob aus der Bundesrepublik Deutschland fabrikneue Wasserwerfer exportiert werden?

Wenn ja, in welche Länder?

- a) Großbritannien wurden zwei Wasserwerfer 4 lediglich zu informatorischen Zwecken für sechs Monate überlassen.
  - b) Aus den Beständen des Bundesgrenzschutzes wurde 1979 ein ausgesonderter Wasserwerfer 4 an die Arabische Republik Ägypten verkauft.
  - c) Nein.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung, besonders nach den Erfahrungen mit dem Einsatz eines Wasserwerfers, der zum Tode von Günther Sare während der Demonstration am Abend des 28. September 1985 geführt hat, die in der PDV 122 in der handschriftlich geänderten Fassung aus dem Jahre 1982 formulierte Anweisung: „Zum Wasserstoß ist der Wasserstrahl unmittelbar auf die Störer zu richten.“?

Polizeiliche Maßnahmen haben sich grundsätzlich gegen den Verursacher einer Gefahr oder Störung zu richten. Der Wasserstoß als stärkstes Mittel des Wasserwerfereinsatzes gegen Personen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und damit auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Danach ist die in der Polizeidienstvorschrift 122 formulierte Anweisung: „Zum Wasserstoß ist der Wasserstrahl unmittelbar auf die Störer zu richten“ verbindlicher Ausfluß der gesetzlichen Regelungen.

Bezüglich der Umstände, die zum Tode von Günther Sare geführt haben, verweist die Bundesregierung auf das zur Zeit noch nicht abgeschlossene staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

10. Warum werden nach den beunruhigenden Erfahrungen beim Einsatz von Hochdruckwasserwerfern der Bauserien WAWE 6000 und WAWE 9000 diese in den einschlägigen Vorschriften, hier besonders der PDV 122 in der handschriftlich im Jahre 1982 geänderten Fassung, als „Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges“ und nicht als „Waffen“ geführt?

Die bundeseinheitliche Zuordnung des Wasserwerfers als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ in den gesetzlichen Regelungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeivollzugsbeamte beruht auf seiner Zweckbestimmung, die insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel entspricht.